

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

03.04.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-198/24

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1615

Antragsteller:

Strulik GmbH

Neesbacher Straße 15

65597 Hünfelden

Geltungsdauer

vom: **3. Mai 2025**

bis: **3. Mai 2030**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"S-xit neu Typ C" und "S-xit neu Typ E"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E". Die Baustoffe werden in den Farbtönen rot, schwarz, braun oder gelb als Platten und Matten bzw. Zuschnitte daraus oder als beliebige Formkörper hergestellt.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" behindern im Brandfall durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Ihre Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brand-schutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" als ein dämm-schichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstands-fähigkeit.

(3) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" in, zwischen oder auf Bauteilen, bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Baustoffe dabei nicht beschädigt werden und die Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Die Verwendbarkeit des dämmschichtbildenden Baustoffs "S-Xit neu Typ C" auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie bei einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z.B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung oder durch flüssige Chemikalien wie z.B. Natronlauge oder Schwefelsäure oder durch Salzsprühnebel² wurde im Rahmen der Zulassungsprüfungen nachgewiesen.

(6) Die Verwendbarkeit des dämmschichtbildenden Baustoffs "S-Xit neu Typ E" auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie bei einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z. B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung oder durch flüssige Laugen wie Natronlauge oder durch Salzsprühnebel² wurde im Rahmen der Zulassungsprüfungen nachgewiesen.

(7) Der dämmschichtbildende Baustoff "S-Xit neu Typ E" darf nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen er dem Einfluss flüssiger Säuren, insbesondere Schwefelsäure, ausgesetzt ist.

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	EN ISO 9227:2006-10	Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären - Salzsprühnebelprüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben³ entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" bestehen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

(2) Die Baustoffvarianten dürfen in unterschiedlichen Dichtebereichen (Nenndichtetoleranz $\pm 10\%$) bei Zugabe der im Folgenden aufgeführten prozentualen Blähgraphitanteile (bezogen auf die Reaktionskomponente A) hergestellt werden:

- "S-Xit neu Typ C" mit 20 % Blähgraphit, fester Baustoff, Dichtebereich 1150 kg/m³ bis 1410 kg/m³,
- "S-Xit neu Typ E" mit 7,5 % bis 10 % Blähgraphit, zäh-elastischer bis fester Baustoff, Dichtebereich 1150 kg/m³ bis 1410 kg/m³.

(3) Die Einstellung der konkreten Dichte (Nenndichtetoleranz $\pm 10\%$) erfolgt für alle Baustoffvarianten bei der Herstellung.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" halten die folgenden Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

"S-Xit neu Typ C"

- | | |
|---|---|
| – Dichtebereich: | 1150 kg/m ³ bis 1410 kg/m ³ |
| – Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen ⁵ : | $\geq 97,0\%$ |
| – Masseverlust durch Erhitzen ⁶ : | $67,0\% \pm 5\%$ |
| – Schaumfaktor ⁷ : | 5,0 bis 12,0 |
| – Blähdruck ⁸ : | 0,45 N/mm ² bis 1,10 N/mm ² |

"S-Xit neu Typ E"

- | | |
|---|---|
| – Dichtebereich: | 1150 kg/m ³ bis 1410 kg/m ³ |
| – Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen ⁵ : | $\geq 97,0\%$ |
| – Masseverlust durch Erhitzen ⁶ : | $67,0\% \pm 5\%$ |
| – Schaumfaktor ⁷ : | 5,0 bis 7,0 |
| – Blähdruck ⁸ : | 0,30 N/mm ² bis 0,80 N/mm ² |

³ Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten ist im DIBt hinterlegt.

⁴ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013.

⁵ geprüft bei 105 °C über 3 Stunden.

⁶ geprüft bei 450 °C über 25 Minuten.

⁷ geprüft bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast, Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

⁸ geprüft bei 350 °C, Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1⁹.

(3) Für die hinterlegte Rezeptur und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen⁹ des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E", mindestens jedoch deren Verpackungen, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "S-Xit neu Typ C" oder "S-Xit neu Typ E", Farbton und ggf. Abmessungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1615,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk¹⁰ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

⁹ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

¹⁰ Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk¹⁰ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E" bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe "S-Xit neu Typ C" und "S-Xit neu Typ E", die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk¹⁰ ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

¹¹ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh